

Stadt Markgröningen

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Markgröningen am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Markgröningen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen im Gebiet der Stadt Markgröningen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Hat ein Spielgerät nach Absatz 1 mehrere selbstständige Spielstellen (Spielerplätze), die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(3) Als öffentlich zugänglich im Sinne des Absatz 1 gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 (Spielgerätesteuern) ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dartspielgeräte und Flipper,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller/Unternehmer). Neben dem Steuerschuldner haftet, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 obliegt. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht für Geräte nach § 2 Abs. 1 beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 der Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (vgl. § 12 und § 13 Spielverordnung).
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte (Stückzahlmaßstab) und der Aufstellungsort.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht 5 vom Hundert des Spieleinsatzes, mindestens jedoch 150,00 € bei Aufstellung in Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG bzw. 75,00 € bei Aufstellung in Gaststätten oder an anderen Orten. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG beträgt der Steuersatz 150,00 €, aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort (z.B. Gaststätte) 75,00 €.

(3) Bei Gewaltspielen, aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG, beträgt der Steuersatz 500,00 €, aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 250,00 €. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 bis 3 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 bis 3 im Gebiet der Stadt Markgröningen wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) schriftlich und nachvollziehbar glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 bis 3 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird am Ende des Kalendervierteljahres durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung (z.B. Zulassungsnummer), die Anzahl der technisch selbstständigen Einrichtungen, der Zeitpunkt der Aufstellung oder Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Die Anzeigepflicht gilt ausdrücklich auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, insbesondere bei Änderung der eingesetzten Spiele.

(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums (§ 7 Abs. 6) der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck eine unterschriebene Steuererklärung abzugeben.

(2) In der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellort für alle aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit der Gerätenamen, Zulassungsnummer, laufende Nummer, Datum des Zählwerksausdrucks und der monatliche Spieleinsatz aufzuführen. Alle Zählwerksausdrucke, die den Angaben der Steuererklärung zugrunde liegen, sind lückenlos mit sämtlichen Parametern beizufügen.

(3) Für die Steuererklärung ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag des elektronisch gezählten Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für den darauffolgenden Kalendermonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslestages des vorangegangenen Kalendermonats anzuschließen. Die Auslesung des Spieleinsatzes jedes Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 ist die Auslesung jeweils zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, der endgültigen Entfernung, der Unmöglichkeit der Benutzung, der Außerbetriebnahme bzw. des Aufstellerwechsels vorzunehmen.

(5) Der Steuererklärung sind auf Anforderung zusätzlich Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und Unterlagen vorzulegen. Die §§ 140 ff. der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(6) Werden Steuerklärungen fehlerhaft, unvollständig oder nicht abgegeben, wird die Besteuerungsgrundlage geschätzt.

§ 11 Steueraufsicht

(1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen. Des Weiteren haben sie Auskunft zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 4 nicht innerhalb von zwei Wochen nachkommt,
2. entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 es unterlässt, bis zum 15. Tag des Ablaufs des Kalendervierteljahres bei der Stadt die Steuererklärung abzugeben, sie unvollständig abgibt oder falsche Angaben macht,
3. entgegen § 10 Abs. 1, 2 und Abs. 4 keine Aufzeichnungen oder Nachweise führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen bzw. keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt,

4. entgegen § 10 Abs. 3 es unterlässt, in der Steuererklärung für den Folgekalendermonat lückenlos an den Auslesetag des Auslesetags des Vorkalendermonats anzuschließen,
5. entgegen § 11 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.03.2006 in der Fassung vom 18.11.2014 außer Kraft.

gez. Rudolf Kürner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.